

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende
des Bachelorstudiengangs Psychologie
an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss "Bachelor of Science"
vom 18. April 2016**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 28.04.2016, S. 22

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 18.04.2016

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) wird nach Beschlussfassung des Senats vom 13. April 2016 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 18. April 2016 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge das Bachelorstudium der Psychologie an der Universität zu Lübeck.

§ 2

Studienziel

Der Bachelorstudiengang Psychologie der Universität zu Lübeck hat das Ziel, eine grundlegende praktische und wissenschaftliche Befähigung im Bereich der Psychologie zu vermitteln und die Studierenden dazu zu befähigen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in verschiedenen Berufsfeldern der Psychologie, z.B. im Gesundheitswesen, aufzunehmen. Er soll die Grundlage bilden für daran anschließende Masterstudiengänge in der Psychologie. Der Bachelorstudiengang vermittelt den grundlegenden Wissenskanon der Psychologie, dabei erfolgen Schwerpunktsetzungen in Bereichen, die für das Verständnis der Schnittstellen der Verhaltenswissenschaften zur Medizin und für die Anwendung von psychologischem Wissen im Gesundheitswesen von besonderer Bedeutung sind. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden soll dahingehend gefördert werden, dass sie grundlegende Fertigkeiten in den Bereichen Empathie und professioneller Kommunikation mit Menschen mit gesundheitlichen Störungen besitzen. Psychische Störungen, verhaltensbedingte Gesundheitsstörungen und neuropsychologische Störungen gehören zu den führenden Ursachen verlorener Lebensjahre. Demensprechend haben die Verhaltenswissenschaften und Neurowissenschaften sowie ihre praktische Anwendung in Psychotherapie und neuropsychologischer Therapie eine Schlüsselrolle im Gesundheitswesen und in der dazugehörigen medizinischen Grundlagenforschung. Die angebotenen Vorlesungen, Seminare und Praktika thematisieren grundlegende Forschungsmethoden, der Statistik, Allgemeine Psychologie, Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Pädagogische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsy-

chologie, Geschichte und Ethik der Psychologie und Psychotherapie, Humanbiologie, Biologische Psychologie, Diagnostik, Neuropsychologie, Medizin für Psychologen und geben eine Einführung in die Klinische Psychologie.

§ 3

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzung zum Bachelorstudium und Studienbeginn

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

(2) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang „Psychologie“ oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen das erfolgreiche Bestehen einer anerkannten Deutschprüfung nachweisen. Diese können durch die erfolgreiche Teilnahme an der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH 2) oder durch die Prüfung "TestDaF" (TDN 4) nachgewiesen werden.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(5) Wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, werden die Studienplätze gemäß der Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung der Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen vergeben.

§ 4

Studienbegleitende Fachprüfungen

Für die Bachelorprüfung sind studienbegleitende Fachprüfungen zu den im Anhang zu dieser Satzung angegebenen Modulen zu absolvieren. Der Anhang ist Bestandteil der Satzung. Die Durchführung von Fachprüfungen wird durch die Prüfungsverfahrensordnung geregelt.

§ 5

Praktika

(1) Für die Bachelorprüfung ist ein Berufspraktikum von fünf Wochen zu absolvieren. Das Praktikum dient der Befähigung, das im Studium Erlernte praktisch umzusetzen, erworbenes Wissen zu vertiefen und neue Kenntnisse zu gewinnen. Darüber hinaus soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, berufliche Tätigkeitsfelder praktisch kennenzulernen. Es kann in einer von den Studierenden frei wählbaren Praktikumsstätte absolviert werden. Die dortige Betreuerin oder der dortige Betreuer muss über einen Master- oder Diplomabschluss der Psychologie verfügen oder Mediziner mit einer Facharztausbildung in den Bereichen Neurologie, Psychiatrie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sein.

(2) Für die Bachelorprüfung ist ein klinisches Praktikum (Praktikum: Co-Therapien) von fünf Wochen zu absolvieren. Das Praktikum dient der praktischen Anbindung von lerntheoretischen Prinzipien in der stationären Akutversorgung und Rehabilitation von Menschen mit psychischen und neurologischen Störungen. Es kann in einer von den Studierenden frei wählbaren Praktikumsstätte absolviert werden. Die dortige Betreuerin oder der dortige Betreuer muss über einen Master- oder Diplomabschluss der Psychologie verfügen oder Mediziner mit einer Facharztausbildung in den Bereichen Neurologie, Psychiatrie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sein.

(3) Die Praktika können erst durchgeführt werden, wenn mindestens 80 ECTS erworben wurden oder die Module der ersten drei Fachsemester gehört wurden und die Prüfungsanmeldung bereits erfolgt ist.

(4) Die Praktika sind beim Modulverantwortlichen zur Genehmigung anzumelden und ihre Durchführung ist nach Beendigung durch die Praktikumsstätte zu bestätigen. Über die Praktika sind Praktikumsberichte zu erstellen, die Bestandteil der Modulprüfung sind.

(5) Die Praktika werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen durch die im Modulhandbuch benannten Personen wissenschaftlich betreut und ausgewertet. Prüferinnen und Prüfer sind die im Modulhandbuch genannten Personen.

§ 6

Struktur und Umfang des Studiums

(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 180 Kreditpunkten (KP) gemäß dem ECTS-Standard. Die Regelstudienzeit beläuft sich auf drei Jahre. Der Umfang der Lehrmodule im Pflichtbereich beträgt 144 Kreditpunkte (KP), dazu zählen Grundlagenfächer, Anwendungsfächer, Methodenfächer, Praktika sowie das Ableisten von Versuchspersonenstunden. Der Wahlpflichtbereich umfasst 20 KP im fachspezifischen Wahlbereich und weitere 4 KP im fächerübergreifenden Wahlbereich und dient den Studierenden zur Gestaltung des persönlichen

Studienprofils. Die Bachelorarbeit mit einem abschließenden Kolloquium hat einen Umfang von 12 KP.

(2) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen über den in Absatz 1 vorgegebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derartige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma Supplement aufgelistet werden.

§ 7

Besondere Zugangsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen

Für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen höherer Semester, wie z.B. Praktika, ist der Nachweis ausreichender theoretischer und praktischer Vorkenntnisse erforderlich. Der Nachweis der Vorkenntnisse gilt als erbracht, wenn Leistungszertifikate entsprechender fachlich vorgelagerter Module erworben wurden. Näheres regelt das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Bachelorprüfung und Prüfungsvorleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Bachelorarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Für Module der Kategorie A und B gemäß Anlage ist eine Prüfungsleistung gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 11 ff. PVO zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist gemäß § 9 Absatz 2 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 9 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum Bachelorstudiengang Psychologie. Für die Zulassung zu einer Fachprüfung können gemäß § 9 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Moduls aufzuführen sind. Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen und gehen zu nicht mehr als 30 % in die Modulnote ein.

§ 9

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen gemäß § 9 PVO in seiner jeweils gültigen Fassung erfüllt, sich mindestens im 5. Fachsemester befindet und seinem Zulassungsantrag Leistungszertifikate des Studienganges Psychologie im Umfang von mindestens 120 Kreditpunkten vorweist.

§ 10

Inkrafttreten/Geltungsbereich

Diese Studiengangordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, 18. April 2016

Prof. Dr. Hendrik Lehnert

Präsident der Universität zu Lübeck

**Anhang 1 zur Studiengangsordnung für den
Bachelorstudiengang Psychologie
der Universität zu Lübeck**

Die Modulkataloge

1. Vorbemerkung

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Bachelorprüfung erworben werden müssen, unterteilt in die verschiedenen Studienbereiche. Für jedes Lehrmodul ist der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art – Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P) oder Seminar (S) – die Anzahl der Kreditpunkte (KP) entsprechend dem European Credit Transfer System und der Typ des Leistungszertifikats – Kategorie A oder B – angegeben. Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder Art der Prüfung werden im Modulhandbuch (MHB) beschrieben.

2. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich psychologische Grundkompetenzen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule psychologische Grundkompetenzen	SWS	KP	Typ LZF
PY1000-KP05	Humanbiologie	2V + 1S	5	A
PY1100-KP07	Entwicklungspsychologie	2V + 2S	7	A
PY1200-KP07	Allgemeine Psychologie 1	2V + 2S	7	A
PY2000-KP06	Biologische Psychologie 1	2V + 2S	6	A
PY1600-KP06	Geschichte, Theorie und Ethik der Psychologie und Psychotherapie	2V + 1,5S	6	A
PY2200-KP07	Differentielle Psychologie	2V + 2S	7	A
PY1700-KP07	Allgemeine Psychologie 2	2V + 2S	7	A
PY2500-KP05	Biologische Psychologie 2	2V + 2S	5	A
PY2100-KP07	Sozialpsychologie	2V + 2S	7	A
PY1400-KP01	VP-Stunden		1	B
	Summe		58	

Versuchspersonenstunden (VP-Stunden) zählen zu Studienleistungen. Davon müssen bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit 30 absolviert werden.

3. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich methodische Kompetenzen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule methodische Kompetenzen	SWS	KP	Typ LZF
PY1300-KP06	Grundlagen empirisch-wissenschaftlichen Arbeitens	2V + 2Ü	6	A
PY1800-KP06	Statistik 1	2V + 2Ü	6	A
PY2110-KP05	Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik	3S	5	A
PY2250-KP06	Testtheorie	2V + 2S	6	A
PY2300-KP06	Statistik 2	2V + 2Ü	6	A
PY2610-KP05	Klinische Diagnostik	1V + 1S	5	A
PY2800-KP06	Experimentalpsychologisches Praktikum	2S	6	A
	Summe		40	

4. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Anwendungskompetenzen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Anwendungs-kompetenzen	SWS	KP	Typ LZF
PY2700-KP08	Klinische Psychologie	2V+2S	8	A
PY2600-KP06	Medizin für Psychologen	4V	6	A
PY3000-KP08	Neuropsychologie	2V + 2S	8	A
PY3100-KP06	Pädagogische Psychologie	2V + 1S	6	A
PY3200-KP06	Arbeits- und Organisationspsychologie	2V + 1S	6	A
PY3600-KP06	Praktikum: Co-Therapien	12P	6	B
PY3700-KP06	Berufspraktikum	12P	6	B
	Summe		46	

5. Wahlbereich fachspezifisch

Modulnr.	Wahlpflicht-Lehrmodule aus folgendem Katalog in einem Umfang von 20 KP insgesamt	SWS	KP	Typ LZF
PY2911-KP04	Aufmerksamkeit	2S	4	B
PY1902-KP04	Problembasiertes Lernen	2S	4	B

PY1903-KP04	Entwicklung beruflicher Identität in der Heilkunde	2S	4	A
PY1910-KP04	Psychophysik	2S	4	B
PY1905-KP04	Familienpsychologie	2S	4	B
PY2906-KP04	Take it or leave it – Wie unser Gehirn Entscheidungen trifft	2S	4	B
PY1907-KP04	Konsumentenpsychologie	2S	4	B
PY1908-KP04	Neurowissenschaft des „choice behavior“	2S	4	B
PY1909-KP04	Phänomen Gedächtnis	2S	4	B
PY2901-KP04	Evidenzbasiertes klinisches Handeln in der Psychologie	2S	4	A
PY2912-KP04	Nonparametrische Verfahren	2S	4	B
PY2913-KP04	Entwicklung des Erwachsenenalters	2S	4	B
PY2904-KP04	Medienpsychologie	2V+2Ü	4	A
PY2905-KP04	Emotionsregulation	2S	4	A
PY2910-KP04	Psychologie im Film	3S	4	B
PY2903-KP04	Praktikum Physiologie	2,5S	4	B
	Summe		20	

Neben den Modulen im obigen Katalog kann der Prüfungsausschuss weitere Module bestimmt, die für den fachspezifischen Wahlpflichtbereich gewählt werden können, soweit in diesen Veranstaltungen noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

6. Wahlbereich fächerübergreifend

Es müssen Module im Umfang von 4 Kreditpunkten gewählt werden, die fächerübergreifenden Charakter haben. Die Liste der Module ist auf den Webseiten des Studiengangs und des Hochschulrechts der Universität veröffentlicht.

7. Abschlussarbeit

Abschlussarbeit Psychologie	KP
PY3900-KP12 Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium)	12

Anhang 2 zur Studiengangsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie der Universität zu Lübeck

Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf.

1. Semester (31 KP)	2. Semester (31 KP)	3. Semester (30 KP)	4. Semester (30 KP)	5. Semester (30 KP)	6. Semester (28 KP)
PY1000-KP05 Humanbiologie 5 KP (2V+1S)	PY1600-KP06 Geschichte, Theorie und Ethik der Psychologie und Psychotherapie 6 KP (2V+1,5S)	PY2900-KP05 Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik 5 KP (3S)	PY2700-KP08 Klinische Psychologie 8 KP	PY3000-KP08 Neuropsychologie 8 KP (2V+2S)	PY3600-KP06 Praktikum: Co-Therapien 6 KP (180P)
PY1100-KP07 Entwicklungspsychologie 7 KP (2V+2S)	PY2200-KP07 Differenzielle Psychologie 7 KP (2V+2S)	PY2100-KP07 Sozialpsychologie 7 KP (2V+2S)	PY2610-KP05 Klinische Diagnostik 5 KP (1V+1S)	PY3100-KP06 Pädagogische Psychologie 6 KP (2V+1S)	PY3700-KP06 Berufspraktikum 6 KP (180P)
PY1200-KP07 Allgemeine Psychologie 1 7 KP (2V+2S)	PY1700-KP07 Allgemeine Psychologie 2 7 KP (2V+2S)	PY2250-KP06 Testtheorie 6 KP (2V+2S)	PY2600-KP06 Medizin für Psychologen 6 KP (4V)	PY1400-KP01 VP-Stunden / 1 KP	PY3900-KP12 Bachelorarbeit 12 KP
PY2000-KP06 Biologische Psychologie 1 6 KP	PY2500-KP05 Biologische Psychologie 2 5 KP	PY2300-KP06 Statistik 2 6 KP (2V+2Ü)	PY2800-KP06 Experimental- psychologisches Praktikum 5 KP (2S)	Gestaltung des persönlichen Studienprofils 15 KP	
PY1300-KP06 Grundlagen empirisch- wissenschaftlichen Arbeitens 6 KP (2V+2Ü)	PY1800-KP06 Statistik 1 6 KP (4V+2Ü)	Gestaltung des persönlichen Studienprofils 6 KP	PY3200-KP06 Arbeits- und Organisationspsychologie 6 KP (2V+1S)	Gestaltung des persönlichen Studienprofils 4 KP	
5 Prüfungen	5 Prüfungen	4-5 Prüfungen	5 Prüfungen		3-5 Prüfungen
Semesterwochenstunden: Vorlesung / Übung / Praktikum / Seminar					
Pflichtmodul (PM)- psychologische Grundkompetenzen		PM - Methodische Kompetenzen	PM - Anwendungskompetenzen	Wahlbereich (fächerübergreifend)	Wahlpflicht (fachspezifisch)